



Besondere Geschäftsbedingungen der MuseumsQuartier E+B GesmbH mit den spezifischen Erfordernissen des Facility Managements

in der Fassung vom
November 2013

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Besondere Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen der MuseumsQuartier E+B GesmbH in der jeweils gültigen Fassung
AG	Auftraggeberin
AN	Auftragnehmer
EP	Einheitspreis
LV	Leistungsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
1.1	BGB und AGB verbindlich, die ÖNORMEN gelten untergeordnet	3
1.2	Reihenfolge der Geltung der Vertragsgrundlagen	3
1.3	Bedingungen des AN nicht anerkannt	3
2	Grundlagen für die Angebotslegung	3
2.1	Bietererklärung - alle Umstände der Leistungserbringung einkalkuliert	3
2.2	Festpreise	3
2.3	Veränderliche Preise nach ÖNORM B 2111 umzurechnen	3
3	Allgemeine Leistungen und Erfordernisse	3
3.1	Nachprüfen der Bauangaben	3
3.2	Festlegung von Varianten und Wahlpositionen	3
3.3	Widersprüche zwischen Plan und Text	3
3.4	Kalkulationsunterlagen vorlegen	3
3.5	Verantwortliche Ansprechpartner des AN	3
3.6	Meldungen, Atteste, Abnahmen	3
3.7	Rechtzeitige Bekanntgabe von benötigten Leistungen anderer AN	4
4	Baustellenbetrieb	4
4.1	Baustellengemeinkosten einzurechnen	4
4.2	Regelung Strom, Wasser, Telefon und Sanitäranlagen	4
4.3	Beleuchtung des Arbeitsplatzes	5
5	Ausführung und Abrechnung	5
5.1	Sorgfältige Ausführung, Bestandsdokumentation	5
5.2	Anordnungen der AG zum Baustellenablauf	5
5.3	Fertigung ausschließlich auf Grund von Naturmaßen	5
5.4	Koordinierung mit anderen AN	5
5.5	Brandschutzmaßnahmen	5
5.6	Anordnungen des Planungs- und Baustellenkoordinators	5
5.7	Schutz der eigenen Leistungen	6
5.8	Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften	6
5.9	Lagerungsmöglichkeit von Anlagenteilen	6
5.10	Abzug ungeeigneter Arbeitskräfte	6
5.11	Information des Bedienungspersonals	6
5.12	Leistungsüberschreitung in Folge von Mengenänderungen	6
5.13	Benützung von Teilen der Leistung vor Übernahme	6
5.14	Laufende Baustellenreinigung	6
6	Zusätzliche Erfordernisse des Facility Managements	6
6.1	Baurestmassen und Abfallnachweis	6
6.1.1	Nachweispflicht der Trennung der Baurestmassen	6
6.1.2	Altlastensanierungsbeitrag	6
6.2	Beabsichtigter Gerüstabbau der AG bekannt geben	6
6.3	Frost und Schneefall, Winterbetrieb	6
6.4	Vermessung und Absteckung	7
6.4.1	Vermessungsarbeiten, Grenzsteine	7
6.4.2	Waagriss	7
6.5	Materialbeistellung und Probenentnahmen	7
6.6	Leistungen in geschlossenen Räumen	7
6.7	Inbetriebnahme	7
6.7.1	Übergabe, Abnahme und Übernahme von technischen Anlagen und Einrichtungen	7
6.8	Ausführungsplanung Haus- und Elektrotechnik	7
6.9	Besondere Bestimmungen - Fernwärme	7
6.10	Besondere Bestimmungen - Wasser	7
6.11	Besondere Bestimmungen - Gas	7
6.12	Besondere Bestimmungen - Strom	7
6.13	Verarbeitungsgrundsätze, Liefer- und Montageanforderungen	7
6.14	Fugenabdichtung zwischen Wand und Einrichtungsgegenstand	8
6.15	Demontearbeiten	8
6.16	Brandabschottungen	9
6.17	Nur versetzen und montieren von beigestellten Stoffen oder Bauteilen	9
6.18	Korr. Schutz, Anstrich, Farbgestaltung	9
7	Gewährleistung	9
7.1	Gewährleistungsfristen	9
7.2	Zusätzliche Leistungen des AN während der Gewährleistungsfrist ohne gesonderte Vergütung	9

Alle folgenden Leistungen und Erfordernisse sind in die Einheits- und Pauschalpreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, soweit es im Leistungsverzeichnis dafür keine ausdrücklich angeführten Positionen gibt:

1 Geltungsbereich

1.1 BGB und AGB verbindlich, die ÖNORMEN gelten untergeordnet

Gemäß 1.1. der AGB sind die BGB in Verbindung mit den AGB verbindlicher, integrierender Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen für die Angebotslegung und die gesamte Auftragsabwicklung.

Untergeordnet gelten die ÖNORMEN - jedoch nur, soweit sie durch die Festlegungen des Auftragschreibens, der BGB oder der AGB nicht ergänzt oder nicht außer Kraft gesetzt wurden und ihnen nicht widersprechen.

1.2 Reihenfolge der Geltung der Vertragsgrundlagen

Die Reihenfolge der Geltung der Angebots- und Vertragsgrundlagen ist in Pkt. 9.3. AGB festgelegt.

Dies gilt ohne Einschränkung auch für alle mit standardisierten Leistungsbeschreibungen erstellte Leistungsverzeichnisse.

1.3 Bedingungen des AN nicht anerkannt

Allgemeine und besondere Liefer- und Vertragsbedingungen des AN werden grundsätzlich nicht anerkannt.

2 Grundlagen für die Angebotslegung

2.1 Bietererklärung - alle Umstände der Leistungserbringung einkalkuliert

In Ergänzung des Punktes. 2.14. der AGB erklärt der Bieter mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines Angebotes, dass er sich über Leistungsart und -umfang sowie über sämtliche Umstände der Leistungserbringung, die Örtlichkeit, die zur Verfügung gestellten bzw. zur Ansicht aufgelegten Unterlagen im Klaren ist und dies in die angebotenen Einheits- und Pauschalpreise einkalkuliert hat.

2.2 Festpreise

Grundsätzlich gelten sämtliche Preise als Festpreise gemäß AGB.

2.3 Veränderliche Preise nach ÖNORM B 2111 umzurechnen

Sind veränderliche Preise vertraglich vereinbart, erfolgt die Umrechnung der Baukostenveränderungen nach ÖNORM B2111 auf Basis der vom

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe veröffentlichten Indexwerte.

3 Allgemeine Leistungen und Erfordernisse

Sofern im Leistungsverzeichnis dafür keine gesonderten Positionen oder Hinweise vorhanden sind, sind folgende Leistungen und Erfordernisse in die Einheitspreise einzurechnen:

3.1 Nachprüfen der Bauangaben

Der AN hat alle geplanten bzw. vorgegebenen Bauangaben wie Schlitze, Durchbrüche udgl. auf Vollständigkeit und Richtigkeit nachzuprüfen und bei Bedarf zu ergänzen bzw. zu vervollständigen.

3.2 Festlegung von Varianten und Wahlpositionen

Rechtzeitig vor Leistungserbringung hat der AN mit der AG einvernehmlich festzulegen, ob die ausgeschriebenen Hauptpositionen oder die jeweils zugeordneten Wahlpositionen, Eventualpositionen oder Varianten ausgeführt werden.

3.3 Widersprüche zwischen Plan und Text

Bei widersprüchlichen Angaben zwischen den Planunterlagen und dem Leistungsverzeichnis hat der AN rechtzeitig vor Leistungserbringung das Einvernehmen mit der AG herzustellen.

3.4 Kalkulationsunterlagen vorlegen

Über Aufforderung hat der Bieter bzw. AN vollständige und nachvollziehbare Kalkulationsunterlagen über den geforderten Leistungsumfang vorzulegen.

3.5 Verantwortliche Ansprechpartner des AN

Der AN hat zu Beginn der Auftragsabwicklung verbindlich der AG gegenüber verantwortliche und entscheidungsbefugte MitarbeiterInnen des AN für die Projektleitung (z.B. Bauleiter, bauleitender Techniker) und für die Ausführungsphase (z.B. Polier, Obermonteur) bekannt zu geben. Diese genannten Personen werden vom AN für die gesamte Projektabwicklung zur Verfügung gestellt und dürfen daher nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG gewechselt oder abgezogen werden.

3.6 Meldungen, Atteste, Abnahmen

Über die Erfordernisse des Pkt. 11.3. der AGB hinaus ist der AN verpflichtet, jeweils rechtzeitig die behördlich oder sonst für die Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Meldungen und Überprüfungen auf eigene Kosten durchzuführen und

sich daraus ergebende Maßnahmen wie z.B. Nachbesserung oder Abänderung der eigenen Unterlagen und Leistungen ebenfalls unverzüglich auf eigene Kosten durchzuführen (Beispiele dafür: Grabungsmeldungen, Ansuchen um Höhenangaben und Vermessungen, Baubeginnsanzeige, sonstige lt. behördlichen Genehmigungen erforderliche Meldungen an die Behörden, Gas-, Strom- und Wasserleitungsabnahmen, Strom-, Wasser- und Gasbezugsmeldungen, Rauchfangkehrerattest udgl.).

3.7 Rechtzeitige Bekanntgabe von benötigten Leistungen anderer AN

Der AN hat sämtliche zur Durchführung seiner eigenen Leistungen erforderlichen Vorleistungen jeweils so rechtzeitig bekannt zu geben (z.B. die Angabe von erforderlichen Durchbrüchen, Schlitzten, Verankerungsmöglichkeiten udgl.), dass die dafür erforderlichen Maßnahmen sowohl planerisch als auch baulich zeitgerecht getroffen werden können.

Daher hat der AN auch für sämtliche Folgen und Mehrkosten, die aus einer verspäteten Bekanntgabe von erforderlichen Vorleistungen anderer AN resultieren, aufzukommen.

4 Baustellenbetrieb

4.1 Baustellengemeinkosten einzurechnen

Sämtliche Baustellengemeinkosten bestehend aus Baustelleneinrichtung, -betrieb und -räumung einschl. der zeitbezogenen Kosten der Baustelle sind in die Einheits- und Pauschalpreise einzurechnen, sofern nicht im Leistungsverzeichnis dafür eigene Positionen vorgesehen sind.

Daher sind auch geeignete Räumlichkeiten bzw. Container in ausreichender Größe für die MitarbeiterInnen und für Materiallagerungen im Einvernehmen mit der AG auf Ausführungsdauer aufzustellen; dies gilt auch für alle Subunternehmer des AN. Werden in Sonderfällen dafür Räumlichkeiten von der AG im Objekt zur Verfügung gestellt, haben der AN und seine Subunternehmer für den diebstahlsicheren Abschluss von Fenstern und Türen sowie die ordnungsgemäße Räumung und Endreinigung zu sorgen.

4.2 Regelung Strom, Wasser, Telefon und Sanitäranlagen

4.2.1 - für den AN der Baumeisterleistungen

In die Baustellengemeinkosten der Baumeisterleistungen sind ebenfalls einzurechnen:

- Sämtliche Sicherungsmaßnahmen wie Abschränkungen, Abdeckungen udgl. Errichten, auf Gesamtbaudauer Vorhalten und wieder Abbauen.
- Eine ausreichende Mindest- und Orientierungsbeleuchtung im gesamten Objekt auf Baudauer einschl. der dafür erforderlichen Betriebskosten.
- Errichtung einer Bautafel ausschließlich nach Angabe der AG mit der Möglichkeit zur Anbringung der Firmenbezeichnungen der übrigen AN.
- Errichtung des Strom- und Wasseranschlusses sowie des Telefon- und FAX-Anschlusses bis zur Baustelle und auf der Baustelle, sowie auf Baudauer erhalten.
- Strom- und Wasseranschlussmöglichkeiten für die AN der sonstigen Bauleistungen sind in ausreichendem Umfang bereit zu stellen, wobei das Anschließen von Subzählern möglich sein muss.

Der AN der Baumeisterleistungen hat sämtliche Baustrom- und Wasserkosten vorzufinanzieren und ist für die Verrechnung und das Inkasso der angefallenen Strom- und Wasserkosten bei den anderen AN zuständig. Daher können auch diese Kosten bzw. diesbezügliche Fehlbeträge nicht an die AG weiter verrechnet werden.

4.2.2 - für die AN der übrigen Leistungen (Professionistenleistungen)

Die AN der Professionistenleistungen einschl. Haus- und Elektrotechnikleistungen haben für ihre anfallenden Strom-, Wasser-, Telefon- und Telefaxkosten sowie die Kosten der Arbeitsplatzbeleuchtung selbst aufzukommen und in die angebotenen Einheits- und Pauschalpreise einzurechnen. Zur Verbrauchsfeststellung haben die AN die Aufstellung von Subzählern zu veranlassen, sofern der AN der Professionistenleistungen mit dem AN der Baumeisterleistungen keine diesbezügliche Sonderregelung einvernehmlich getroffen hat.

Die Kosten dafür werden vom AN der Baumeisterleistungen direkt mit den AN der Professionistenleistungen verrechnet und sind ohne Abzug zu begleichen. Widrigenfalls behält sich die AG vor, diese Kosten den AN der Professionistenleistungen anzulasten.

Die zeitweilige Demontage und unverzügliche Wiedermontage von Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Abschränkungen, Abdeckungen udgl. zur eigenen

Leistungserbringung hat der AN der Professionistenleistungen auf seine Kosten durchzuführen.

4.3 Beleuchtung des Arbeitsplatzes

Für die Beleuchtung des Arbeitsplatzes sowie die erforderliche Verteilung auf der Baustelle ab den Hauptanschlüssen hat der AN auf seine Kosten selbst zu sorgen.

5 Ausführung und Abrechnung

5.1 Sorgfältige Ausführung, Bestandsdokumentation

Die Leistungen sind so vorzubereiten und auszuführen, dass eine Beschädigung oder Verschmutzung aller angrenzenden und bestehenden Bauteile und Einrichtungen sowie der Leistungen der anderen Auftragnehmer sowie eine übermäßige Staubentwicklung verhindert wird und Störungen des laufenden Betriebes im Umfeld vermieden werden.

Für sämtliche aus der Nichtberücksichtigung dieser Erfordernisse resultierenden Folgen und Kosten hat der AN aufzukommen.

Vor Inangriffnahme der eigenen Leistungen hat der AN bei Bedarf eine Dokumentation und Sicherung des gesamten Umfeldes durchzuführen bzw. durch Befugte durchführen zu lassen und den Eigentümern und Nutzern der Objekte und Anlagen des Umfeldes nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

5.2 Anordnungen der AG zum Baustellenablauf

Der AN hat allen Steuerungsmaßnahmen des Baustellenablaufes, die die AG jeweils bis spätestens eine Woche vor der Leistungserbringung der einzelnen Leistungen bekannt gibt, z.B. hinsichtlich

- einer Änderung des ursprünglich vereinbarten Bauablaufes (auch Bauzeitverlängerungen)
- einer zeitweiligen Arbeitsunterbrechung,
- einer vorzeitigen Durchführung der Leistungen oder von Leistungsteilen,
- der Erbringung des Auftragsumfanges in Teilleistungen ohne gesonderte Vergütung nachzukommen.

5.3 Fertigung ausschließlich auf Grund von Naturmaßen

Sämtliche Maßangaben im LV beziehen sich grundsätzlich auf die in etwa erforderlichen Abmessungen. Die tatsächliche Fertigung und Ausführung hat ausschließlich auf Basis der Naturmaße zu erfolgen.

Diesbezügliche Abweichungen der tatsächlichen Ausführung auf Grund der Naturmaße (auch wenn unterschiedliche Größen ein und derselben Position zu fertigen sind) berechtigen den AN nicht zur Erhöhung der angebotenen Einheits- und Pauschalpreise.

5.4 Koordinierung mit anderen AN

Die Leistungen sind unter Rücksichtnahme auf die einzelnen Leistungen der anderen AN und unter Berücksichtigung des Gesamtbaufortschrittes mit allen anderen AN zu koordinieren.

Für sämtliche Folgen und Kosten einer mangelnden Koordinierung bzw. Rücksichtnahme haben die AN selbst aufzukommen.

Fühlt sich ein AN durch Leistungen, Materiallagerungen udgl. anderer AN an seiner ordnungsgemäßen Leistungserbringung gehindert, hat er dies diesem(n) AN unter Setzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich bekannt zu geben und die AG nachweislich darüber zu informieren.

Erfolgt keine rechtzeitige Beseitigung der Behinderung oder Störung, veranlasst die AG diesbezügliche Ersatzvornahmen zu Lasten des Verursachers.

5.5 Brandschutzmaßnahmen

Unbeschadet aller rechtlichen Verpflichtungen hat der AN folgende Brandschutzmaßnahmen zu treffen:

Während der Leistungserbringung vor Ort ist für das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit einer ersten Löschhilfe Sorge zu tragen.

Brandgefährliche Arbeiten (wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten udgl.) sind vom AN mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Brennbare Materialien sind aus der Umgebung von brandgefährlichen Arbeiten zu entfernen. Deckendurchbrüche sind mit nicht brennbarem Material abzudichten.

Bei und nach Durchführung jeder einzelnen brandgefährlichen Leistung sind Kontrollen vorzunehmen.

5.6 Anordnungen des Planungs- und Baustellenkoordinators

Bei Gefahr im Verzug hat der AN den Anweisungen des Planungs- oder Baustellenkoordinators unmittelbar und unverzüglich Folge zu leisten. In allen anderen Fällen ist die AG oder von ihr damit Beauftragte dafür zuständig.

5.7 Schutz der eigenen Leistungen

Der AN hat seine Leistungen auch gegen Frost- und Wasserschäden zu schützen.

5.8 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bzw. der Unfallverhütungsvorschriften und insbesondere der örtlichen diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen sowie den anerkannten Regeln der Technik, ist der Auftragnehmer verantwortlich. Eine Verantwortung in vorgenannter Hinsicht übernehmen die AG und ihre Organe auch dann nicht, wenn sie vom Recht Gebrauch machen, einen Auftragnehmer über die ungenügende Einhaltung solcher Vorschriften und Regeln hinzuweisen oder diesbezügliche Anordnungen zu treffen.

5.9 Lagerungsmöglichkeit von Anlagenteilen

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer für Lagerungsmöglichkeit von Materialien und Einbauteilen selbst zu sorgen und aufzukommen. Sollte der AN Materialien, Einbauteile und sonstige Gerätschaften auf dem Areal des Museumsquartiers lagern wollen, so darf dies nur unter vorheriger rechtzeitiger Zustimmung der AG erfolgen.

5.10 Abzug ungeeigneter Arbeitskräfte

Der namhaft gemachte bauleitende Techniker und der einmal namhaft gemachte Obermonteur dürfen während des Bauablaufes nur mit Zustimmung der AG ausgewechselt werden.

Die Bauaufsicht behält sich das Recht vor, die Abziehung ungeeigneter Arbeitskräfte anzuordnen.

5.11 Information des Bedienungspersonals

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem künftigen Bedienungspersonal schon während der Montage der Anlagen und Geräte, Zugang zu allen technischen Informationen zu gewähren.

5.12 Leistungsüberschreitung in Folge von Mengenänderungen

Ist absehbar, dass die Schlussrechnungssumme die Auftragssumme in Folge Änderung von Mengen der vereinbarten Leistung um mehr als 10 Prozent übersteigen wird, hat der AN dies der AG unbeschadet seines Entgeltanspruches mitzuteilen.

5.13 Benützung von Teilen der Leistung vor Übernahme

Die AG behält sich vor, einzelne Anlagenteile, falls erforderlich vorzeitig, d.h. vor der Übernahme der Gesamtanlage, in Betrieb zu nehmen.

5.14 Laufende Baustellenreinigung

Der AN hat im Sinne des Pkt. 2.6.5. der AGB sämtliche seiner Arbeitsbereiche laufend zu reinigen und laufend anfallenden Bauschutt sowie Verpackungs- und Installationsmaterialien und sonstige Abfälle aus den Arbeitsbereichen zu entfernen, von der Baustelle abzutransportieren und gesetzeskonform getrennt zu entsorgen. Kommt der AN einer einmaligen diesbezüglichen Aufforderung zur Reinigung, Entfernung oder dem Abtransport nicht nach, wird dies durch die AG veranlasst und die dafür anfallenden Kosten dem AN angelastet.

6 Zusätzliche Erfordernisse des Facility Managements

6.1 Baurestmassen und Abfallnachweis

6.1.1 Nachweispflicht der Trennung der Baurestmassen

Sämtliche bei der Auftragsabwicklung anfallenden Baurestmassen sind durch den AN entsprechend der Verordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz über die Trennung von Baurestmassen und der Abfallnachweisverordnung, beide in der jeweils gültigen Fassung, nachweislich zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Weiters hat der AN alle dazu verlangten Nachweise zu führen und diese auf Verlangen bei Teilrechnungen, spätestens jedoch bei der Schlussrechnung, der AG vorzulegen.

6.1.2 Altlastensanierungsbeitrag

Sämtliche anfallenden Kosten gemäß Altlastensanierungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sind ebenfalls mit den Einheitspreisen abgegolten.

6.2 Beabsichtigter Gerüstabbau der AG bekannt geben

Spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abbau der gemäß Pkt. 2.6.6 der AGB einzurechnenden Gerüste ist dies der AG bekannt zu geben.

6.3 Frost und Schneefall, Winterbetrieb

Verhältnismäßig geringfügige Leistungen und Mehraufwände, die eine Weiterarbeit bei Frost und Schneefall ermöglichen (bei Bauleistungen z.B. das Abdecken des Frischbetons, Zusätze zu Mörtel und Beton udgl.) werden nicht gesondert vergütet. Alle Mehrkosten, die durch eine von der AG angeordnete Weiterarbeit entstehen und das Ausmaß

einer Nebenleistung gemäß AGB überschreiten (wie z.B. das provisorische Verschließen von Öffnungen, eine Bauheizung, udgl.), werden gesondert vergütet.

6.4 Vermessung und Absteckung

6.4.1 Vermessungsarbeiten, Grenzsteine

Der AN ist für alle Vermessungsarbeiten im Zusammenhang mit der Baudurchführung und Abrechnung in Eigenverantwortlichkeit und auf seine Kosten zuständig. Werden dem AN z.B. Achs- und Höhenpunkte übergeben, so hat er für die Erhaltung und Sicherung dieser übergebenen Vermessungspunkte bis zur Gesamtfertigstellung zu sorgen. Weiters hat er diese übergebenen Punkte auf Übereinstimmung mit den ihm schriftlich

übergebenen Vermessungsunterlagen zu überprüfen.

Die Wiederherstellung eventuell beschädigter, verschobener oder verschwundener Grenzsteine oder anderer Vermessungspunkte sowie auch von Waagrissen, gehen zu Lasten des AN.

6.4.2 Waagriss

Der AN für die Baumeisterleistungen ist verpflichtet, am Rohbau und nach den Verputzarbeiten ohne gesonderte Vergütung in jedem Raum einen Waagriss in Form eines durchgehenden Risses an allen Wänden herzustellen, zu erhalten und auf Verlangen den anderen AN nachweislich zu übergeben.

6.5 Materialbeistellung und Probenentnahmen

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der AN alle zur Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Haupt-, Hilfs- und Nebstoffe beizustellen. Die Güte der Hauptstoffe muss dem LV und den einschlägigen Normen entsprechen.

Sollten Hauptstoffe verwendet werden, für die es keine Gütebestimmungen einer ÖNORM oder DIN-Norm gibt, sind entsprechende Nachweise, Sonderzulassungen udgl. beizubringen. Diese Materialien dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der AG verwendet werden.

Bei allen zur Verwendung gelangenden Materialien und Fertigerzeugnisse sind die Vorschriften und Empfehlungen der Lieferwerke und der Zulassungen der örtlichen zuständigen Behörden und Institutionen genau einzuhalten.

6.6 Leistungen in geschlossenen Räumen

Wenn aus den Ausschreibungsunterlagen geschlossen werden kann, dass es sich um Leistungen handelt, die auch in geschlossenen

Räumen zu erbringen sind, sind alle damit verbundenen Erschwernisse und Mehraufwendungen mit den angebotenen Einheits- und Pauschalpreisen abgegolten, auch wenn darauf in den einzelnen Positionen nicht mehr ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

6.7 Inbetriebnahme

Die Leistungen sind betriebsbereit fertig zu stellen; dies umfasst einen Probetrieb mit Einregulierung aller Leistungsteile und Leistungsmessungen, die die vertraglich vereinbarten Leistungsdaten dokumentieren, sofern nichts anderes vereinbart ist. Weiters ist das Bedienungspersonal der AG nachweislich einzuschulen.

6.7.1 Übergabe, Abnahme und Übernahme von technischen Anlagen und Einrichtungen

Die Übergabe, Abnahme und Übernahme der Anlage erfolgt in zeitlich getrennten Abschnitten, ist in die Einheitspreise einzurechnen und erfolgt in Anwendung der entsprechenden Normen.

6.8 Ausführungsplanung Haus- und Elektrotechnik

Die Ausführungsplanung ist in die Einheitspreise des LV einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.9 Besondere Bestimmungen - Fernwärme

Bei einem Fernwärmeanschluss sind die Vorschriften des örtlich zuständigen Fernwärmeversorgungsunternehmens einzuhalten.

6.10 Besondere Bestimmungen - Wasser

Die Vorschriften des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens sind einzuhalten.

6.11 Besondere Bestimmungen - Gas

Die Vorschriften des örtlich zuständigen Gasversorgungsunternehmens sind einzuhalten.

6.12 Besondere Bestimmungen - Strom

Die Vorschriften des örtlich zuständigen Stromversorgungsunternehmens sind einzuhalten.

6.13 Verarbeitungsgrundsätze, Liefer- und Montageanforderungen

Die Verarbeitung sämtlicher Materialien hat entsprechend den Vorschriften der Erzeugerfirma zu erfolgen. Es darf nur geeignetes, einwandfreies Material verwendet werden. Grundsätzlich ist für die Verwendung anderer Fabrikate das schriftliche Einverständnis des Auftraggebers notwendig - ansonsten kann der kostenlose Austausch verlangt

werden. Die AG hat jedoch das Recht, dieses Einverständnis ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Anlagenteile und sonstige Leistungen, die unsachgemäß oder unschön montiert sind und von der Bauaufsicht beanstandet werden, sind ohne Anspruch auf Mehrkosten zu demontieren und neuerlich anordnungsgemäß zu montieren. Diese Bedingungen gelten auch für Subunternehmer (z.B. Isolierungen,

Anstrich, Geräte udgl werden nicht gesondert vergütet etc.) soweit sie im Auftrag enthalten sind. Örtliche Erschwernisse bei Anschlüssen bzw. aufzustellenden Druckproben bzw. baulich bedingte Teildruckproben werden grundsätzlich nicht vergütet. Empfindliche Armaturen, wie z.B. Thermostate, Thermometer, Schaltgeräte, Regelverstärker udgl. sind erst kurz vor dem Probebetrieb zu montieren und gegen Verunreinigungen bis zur förmlichen Abnahme ohne gesonderte Vergütung zu schützen. (Auch Heizkörperventile und Holländer). Für eine sich aus diesem Punkt ergebende Montageunterbrechung erfolgt keine Vergütung.

Bei der Anordnung der Armaturen ist grundsätzlich auf einwandfreie Zugänglichkeit bei der Bedienung und bei etwaigen Auswechslungsarbeiten zu achten. Der Einbau hat nach den Einbauvorschriften der Erzeuger- bzw. Lieferfirma zu erfolgen. Sie müssen den gestellten Anforderungen in allen Phasen des Betriebes gerecht werden. Sie müssen für die vorgesehenen Verwendungszwecke geeignet sein. Die Werkstoffe müssen für die vorliegenden Verhältnisse beständig sein.

Es dürfen bei den vorliegenden Betriebsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf übrige Teile des Gebäudes sowie der Umgebung ausgehen. Sie müssen den Betrieb ohne störende Geräusche gewährleisten.

Sämtliche Armaturen und Geräte müssen den Vorschriften und behördlichen Bestimmungen entsprechen und muss dies durch entsprechende Aufschriften bzw. Bestätigungen nachgewiesen werden.

Die Anordnung der Anlagenteile ist so zu wählen, dass eine gute Zugänglichkeit der Bedienungsstellen, eine gefahrlose Bedienung, sowie eine gute Ablesbarkeit aller Messinstrumente gewährleistet ist und ausreichender Platz zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten, sowie zum Ausbau von Teilen besteht.

Rohraufhängungen sind grundsätzlich mit verzinkten Rohrschellen mit Gummischaleneinlagen (bei Gleitpunkten) bzw. Stahlschaleneinlagen (bei Festpunkten), die mittels M 10 Gewindestangen oder Gewinderohr mit Schiebemutter in Profilschienen (mit Dübelschrauben befestigt) oder Winkeleisen bei größeren Rohrtrassen befestigt sind, auszuführen. Auf Schallschutz ist zu achten! Die Kennzeichnung muss den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen.

Alle Rohrleitungen und sämtliche Anlagen sind unbedingt entleerbar auszuführen. Bei Frostgefahr während der Bauzeit ist die Entleerung bzw. ein eventuelles Ausblasen vom Auftragnehmer unaufgefordert und kostenlos durchzuführen. In Sonderfällen entscheidet die Bauleitung über eine Füllung mit Frostschutzmitteln.

Die Ausführung des Spülens von Sanitär-Druckleitungen hat entsprechend der Norm zu erfolgen.

Druckproben werden mit Wasser oder Pressluft entsprechend der Norm durchgeführt (ausgenommen Leitungen, welche als Medium Kältemittel fördern. Diese sind mit Schutzgas abzudrücken). Die Druckprobe erfolgt grundsätzlich nach Abstimmung mit der Bauaufsicht. Sie ist zu protokollieren, wobei der Prüfdruck, die Prüfdauer, sowie Feststellungen anlässlich der Druckprobe einzutragen sind.

Anschlussverschraubungen

Absperrarmaturen, Rückschlagventile, Rückschlagklappen etc. mit Gewindeanschluss, sind mit Anschlussverschraubungen demontierbar zu installieren.

6.14 Fugenabdichtung zwischen Wand und Einrichtungsgegenstand

Bei sämtlichen Wandarmaturen ist die Fuge zwischen Gewindeanschluss und Fliesen mit dauerelastischem Silikonkitt abzudichten. Bei der Montage von Sanitäreinrichtungsgegenständen ist die Fuge zwischen Fußboden bzw. Wand mittels dauerelastischem Silikonkitt abzudichten. Die Arbeit ist in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Eine gesonderte Verrechnung erfolgt nicht.

6.15 Demontgearbeiten

Bei Demontgearbeiten geht das demontierte Material in das Eigentum des AN über, sofern von der Bauaufsicht keine andere Weisung erteilt wird. Die demontierten Materialien etc. sind abzutransportieren und/oder fach- bzw. umweltgerecht zu entsorgen (auf Verlangen gegen Nachweis). Soferne im

Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen angeführt sind, erfolgt für anfallende Transport- oder Entsorgungskosten keine gesonderte Vergütung und ist in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

6.16 Brandabschottungen

Ist für Installationen in bestehenden Gebäuden das Öffnen von bestehenden Brandabschottungen erforderlich, so ist das fachgerechte Schließen in die Einheitspreise einzurechnen. Gesondert vergütet wird die Herstellung neuer Brandabschottungen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.17 Nur versetzen und montieren von beigestellten Stoffen oder Bauteilen

Wenn nichts anderes angegeben, umfassen grundsätzlich alle im LV beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschl. Abladen, Lagern und Vertragen bis zur Einbaustelle.

Wird in Sonderfällen ausdrücklich nur das Verarbeiten, Versetzen oder Montieren von vom Auftraggeber beigestellten Stoffen oder Bauteilen vereinbart, ist das Abladen, Fördern zur Lagerstelle, Lagern und Vertragen bis zur Einbaustelle in die Einheitspreise der dazugehörigen Verarbeitungs-, Versetz- oder Montageposition einzukalkulieren.

Für bauseits beigestellte Geräte und Materialien übernimmt der Auftragnehmer mit der Übernahme die Verantwortung und haftet für etwaige Beschädigung oder Diebstahl.

6.18 Korr. Schutz, Anstrich, Farbgestaltung

Alle Bauteile sind in korrosionsgeschützter Ausführung zu erstellen und in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Die Korrosionsschutzbehandlung der Bauteile muss dem Korrosionsschutz des Bauwerkes entsprechen.

Die Farbgebung wird ohne gesonderte Vergütung vom Auftraggeber im Einvernehmen mit der Bauaufsicht getroffen. Sämtl. Geräte sind vor Bestellung und Montage diesbezüglich abzustimmen.

7 Gewährleistung

7.1 Gewährleistungsfristen

Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beträgt gemäß Pkt. 23.1.2. AGB für unbewegliche und bewegliche Sachen 3 Jahre.

Für nachstehend angeführte Leistungen gelten folgende verlängerte Gewährleistungs- und

Garantiefristen:

- Flachdach- und Feuchtigkeitsabdichtungen: 10 Jahre
- Dächer und Fassaden aus Glas und Metall,
- Isolier- und Schrägverglasungen, Fassaden- und Portalkonstruktionen, Lichtkuppeln,
- sämtliche Fenster: 5 Jahre

7.2 Zusätzliche Leistungen des AN während der Gewährleistungsfrist ohne gesonderte Vergütung

Anwesenheit bei der technischen Revision, wobei diese falls erforderlich in mehreren Etappen ausgeführt wird. Kontrolle und Nachregelung während der Gewährleistungsfrist. Falls erforderlich, Korrektur von Volumenströmen und Protokollierung dieser Veränderungen im Bedienhandbuch.

Sämtliche Anlagenteile sind innerhalb der Gewährleistungsfrist 3 x einer Kontrolle und Nachregulierung, wie folgt zu unterziehen:

nach Herstellung des Benützungsbetriebszustandes

während der Gewährleistungsfrist

vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Die Einberufung zur Kontrolle und Nachregulierung, bei welcher auch sämtliche Sublieferfirmen durch den AN einzuladen sind, erfolgt aufgrund einer schriftlichen Einladung durch den Bauherrn oder des Revisionsdurchführenden als Vertreter des Bauherrn. Kontrolle der Anlagen auf ordnungsgemäße Betriebsweise:

Stellt sich bei der Anlagenkontrolle heraus, dass die Anlagen nicht entsprechend den vorgegebenen Wartungsunterlagen betrieben werden und Gefahr für die Einhaltung der Gewährleistung besteht, so ist dies in einem schriftlichen Bericht abzufassen und dem Revisionsdurchführer, sowie der AG nachweislich in schriftlicher Form mitzuteilen.

Kontrolle der zur Verfügung gestellten Wartungsunterlagen falls erforderlich:

Weitere Einweisung des Betreuers in die Wartungsarbeiten.

Aufnahme zusätzlicher Wartungsarbeiten im Wartungsplan.

Nachregelung und Überprüfen bei Kälteanlagen:

Festlegen des Ist-Zustandes durch Vergleich mit den Übergabe-Sollwerten.

Falls erforderlich, Korrektur von Einstellwerten.

Protokollierung dieser Veränderungen im Bedienhandbuch.

1 x jährliche Prüfung der Kälteanlage entsprechend Kälteanlagenverordnung. Eintragung der Überprüfung im Kälteanlagenbuch, sofern nichts anderes vereinbart ist.